



Satzung
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)
- Kindergartensatzung –



in der Fassung vom 20. Dezember 1976, geändert durch Satzungen vom 18. April 1984, 26. Juni 1991, 31. März 1992, 31. August 1993, 13. Dezember 1994, 5. Dezember 1995, 19. November 1996, 9. Dezember 1997, 8. Dezember 1998, 24. Juli 2000, 18. September 2001, 23. Juni 2003, 14. Juni 2005, 26. Juli 2005, 19. Juni 2007, 23. Juni 2009, 07. Juni 2011, 24. Juni 2012, 07. Mai 2013, 12.05.2015, 26.07.2016, 14.03.2017, 18.07.2017 und vom 16.07.2019:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweckbestimmung	2
§ 2	Aufnahme	2
§ 3	Antragstellung	2
§ 4	Abweisung, Ausschluss	2
§ 5	Vorübergehende Abwesenheit	3
§ 6	Ausscheiden	3
§ 7	Körperpflege und Ausstattung der Kinder	3
§ 8	Verpflegung	3
§ 9	Öffnungszeiten	4
§ 10	Versicherungsschutz, Haftung	4
§ 11	Erhebungsgrundsatz	5
§ 12	Gebührensschuldner	5
§ 13	Höhe der Gebühren	5
§ 14	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	7
§ 15	Inkrafttreten	7

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Altdorf unterhält die Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.
- (2) Bei Kapazitätsengpässen kann auf befristete Zeit eine Spielgruppe eingerichtet werden. Für die Benutzung der Spielgruppe gelten die Regelung dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Aufnahme

- (1) In begründeten Fällen können Kinder aufgenommen werden, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten einen Verpflichtungsschein (Anlage 1) zu unterzeichnen und eine ärztliche Bescheinigung nach § 4 Kindergartengesetz vorzulegen.

§ 3 Antragstellung

Die Aufnahme in den Kindergarten ist beim Bürgermeisteramt Altdorf auf besonderem Vordruck zu beantragen. Nachweise über notwendige Impfungen des Kindes (Diphtherie) sind vorzuzeigen. Wird ein Kind aus gesundheitlichen Gründen von der Impfung zurückgestellt, so ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes gilt als Nachweis, wenn es Eintragungen für das 4. Lebensjahr enthält.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

- (1) Nicht aufgenommen werden Kinder,
 1. die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen und ihr Hilfebedarf eine gemeinsame Förderung mit Kindern ohne Behinderung dies nicht zulässt,
 2. die mit Ungeziefer behaftet sind,
 3. die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.

Im Zweifelsfalle haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit oder Behinderung durch ein Zeugnis zu führen.

- (2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
 3. Abweisungsgründe nach Abs. 1 eintreten

4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
5. wenn seit mehr als 2 Monaten kein Kindergartenbeitrag mehr bezahlt wurde.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Kindergartenleitung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich zu verständigen.
- (3) Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Ausscheiden

Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben das Ausscheiden aus dem Kindergarten dem Bürgermeisteramt oder der Kindergartenleitung 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das Ausscheiden aus dem Kindergarten ist nur auf Ende eines Kalendermonats möglich. Satz 1 gilt nicht beim Ausscheiden zum anschließenden Schulbesuch. In diesem Fall ist ein Ausscheiden vor Ferienbeginn nicht möglich.

§ 7 Körperpflege und Ausstattung der Kinder

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder sauber und ordentlich gekleidet den Kindergarten besuchen. Den Kindern sind Taschentücher mitzugeben.
- (2) Die Bekleidungsstücke sollen mit vollem Namen gekennzeichnet werden.

§ 8 Verpflegung

Für den Vormittag soll den Kindern ein geeignetes, verpacktes Vesper in einem Täschchen mitgegeben werden. Süßigkeiten sind hierbei nicht erwünscht.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Für den Kindergarten Bühlstraße werden folgende verlängerte Öffnungszeiten festgesetzt:

Montag, Dienstag und Freitag		von 07.30 – 14.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	vormittags	von 07.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	nachmittags	von 14.00 – 16.00 Uhr

Der Kindergarten ist am Montag-, Dienstag- und Freitagnachmittag und am Samstag geschlossen.

- (2) Im Kindergarten Buchenweg, Schillerstraße und Furtweg werden gruppenübergreifend folgende verlängerte Kindergartenöffnungszeiten angeboten:

Kindergarten Buchenweg:

Montag bis Freitag	vormittags	von 07.30 - 14.30 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.30 - 16.00 Uhr

Kindergarten Schillerstraße und Furtweg:

Montag bis Freitag	vormittags	von 07.00 - 14.00 Uhr
Montag und Mittwoch	nachmittags	von 14.00 - 16.00 Uhr

Kinder, die die verlängerten Kindergartenöffnungszeiten am Vormittag in Anspruch nehmen, dürfen aus pädagogischen Gründen den Kindergarten nachmittags nicht mehr besuchen.

Freitagnachmittags und samstags sind die Kindergärten geschlossen.

- (3) Neben den verlängerten Öffnungszeiten werden folgende Ganztagesbetreuungen angeboten:

a) im Kindergarten Schillerstraße / Furtweg von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 – 17.00 Uhr.

b) Im Kindergarten Buchenweg von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (4) Öffnungszeiten und Ferien werden im Einvernehmen zwischen Bürgermeisteramt, Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.

- (5) Die Ferien werden jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 10 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten gegen Unfall versichert. Für den unmittelbaren Weg von und zum Kindergarten gilt dies in gleicher Weise. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.

- (2) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die auf dem Weg vom oder zum Kindergarten eintreten, wird nicht übernommen. Dies gilt auch für die Garderobe der Kinder und die von ihnen mitgeführten Wertsachen. Spielsachen sollen nicht mitgebracht werden.

§ 11 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme und wird für den Aufnahmemonat tagesgenau anteilig in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

§ 13 Abs. 1 der Kindertagesstättenverordnung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Elternbeitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt für 12 Monate im Jahr:

ab dem 01.09.2019

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind 117,-- € pro Monat

für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen
Haushalt wohnen 90,-- € pro Monat

für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen
Haushalt wohnen 60,-- € pro Monat

für ein Kind aus einer Familie
mit 4 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen
Haushalt wohnen 20,-- € pro Monat

- (2) Ist eine Spielgruppe nach § 1 Abs. 2 eingerichtet, werden entsprechend für deren Benützung 50 % der im Abs. 1 angegebenen Gebührensätze erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien oder bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit und bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als 2 Monate Dauer in voller Höhe zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des Austrittsjahres zu entrichten. Bei kurzzeitigem Ausscheiden von weniger als 2 Monaten gilt der Kindergartenbesuch als nicht unterbrochen.

- (4) a) Für die Ganztagesbetreuung im **Kinderhaus Erlachau** beträgt die Gebühr (für 12 Monate im Jahr) zusätzlich zur Kindergartengebühr nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 5

ab dem 01.09.2019

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 174,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 137,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 95,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 50,-- € je Monat pro Kind.

- (4) b) Für die Ganztagesbetreuung im **Kinderhaus Buchenweg** beträgt die Gebühr (für 12 Monate im Jahr) zusätzlich zur Kindergartengebühr nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 5

ab dem 01.09.2019

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 166,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 131,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 90,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 49,-- € je Monat pro Kind.

- (4) c) Bei einer ein-, zwei- oder dreimaligen wöchentlicher Nutzung ist der Nutzungstag bindend zu benennen. Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie das Betreuungsangebot gleichzeitig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 50 %. Für Alleinerziehende ermäßigt sich die Gebühr um 30%. Es wird nur ein Ermäßigungsmerkmal anerkannt.

- (4) d) Für Kinder, die in den Kindergarten Buchenweg aufgenommen sind, kann an 10 Tagen im Kindergartenjahr eine tageweise, über die verlängerte Öffnungszeit hinausgehende Betreuung, in Anspruch genommen werden (10-er-Karte Buchenweg). Die Gebühr für jeden verlängerten Betreuungstag beträgt 14,-- € und wird den Eltern am Ende des Kindergartenjahres zusätzlich zur regulären Monatsgebühr in Rechnung gestellt.

- (5) Für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zum Ende des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, folgende Gebühren erhoben:

ab dem 01.09.2019

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind 345,-- € pro Monat

für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen	256,-- € pro Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen	174,-- € pro Monat
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen	69,-- € pro Monat

Die Gebühren werden jeweils für 12 Monate erhoben. Alleinerziehende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30%.

- (6) Alleinerziehende sind Eltern, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder mit ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Die Alleinerziehenden-Eigenschaft ist der Gemeinde in geeigneter Form nachzuweisen.
- (7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Absatz 1 und 5, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.

Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

- (8) In besonderen sozialen Härtefällen wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung geprüft, ob eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden kann.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 20.12.1976, zuletzt geändert am 16.07.2019, tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 18.07.2019

Heller
Bürgermeister